

Sitzungsergebnis Oktober 2015

Bewertung der Risiken von Fanchoceografien in Sportstätten durch die Brandschutzdienststellen (2015-1)

Die Empfehlung dient der Brandschutzbewertung von Fanchoceografien in Sportstätten, die in den Geltungsbereich der Versammlungsstättenverordnung fallen. Vorrangiges Schutzziel ist der Entstehung und Ausbreitung von Feuer und Rauch vorzubeugen, die Selbstrettung von Besucherinnen und Besucher sicherzustellen und wirksame Lösch- und Rettungsarbeiten ohne unzulässig erhöhte Gefährdung für die Einsatzkräfte zu ermöglichen. Im Rahmen einer Risikobewertung kann die Beachtung der Empfehlung auch bei Sportveranstaltungen angebracht sein, die nicht in Versammlungsstätten stattfinden.

Es wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass die Fanchoceografien im Interesse des Veranstalters zur Unterstützung der Sportlerinnen und Sportler stattfinden und der Betreiber der Versammlungsstätte die Einhaltung der Betriebsvorschriften der Versammlungsstättenverordnung sicherstellt. Fanchoceografien die nicht im Interesse des Veranstalters oder des Betreibers sind, sollten von diesen im Zuge der Hausrechtsausübung untersagt werden. Ansprechpartner für die Bewertung von Fanchoceografien ist stets der Veranstalter oder Betreiber der Versammlungsstätte. Die Brandschutzbewertung ersetzt nicht die hiervon unabhängige Bewertung durch die Polizei.

Die Materialien für Fanchoceografien werden nach Versammlungsstättenverordnung (VStättV) in der Regel als Ausschmückung eingestuft und müssen somit schwerentflammbar sein.

Für Materialien bis zur Größe DIN A3 kann ggf. auf den Nachweis der Schwerentflammbarkeit in der Regel verzichtet werden, da der Gegenstand in etwa der Größe einer aufgeklappten Stadionzeitung entspricht. Notwendig ist jedoch ein Nachweis, wie der Ansammlung von Brandlasten vorgebeugt wird (z.B. Bereitstellung zusätzlicher Abfallbehälter, laufende Reinigungsmaßnahmen).

Bestehen bei koordinierten Promotion-Aktionen Abweichungen zwischen der Verwendung der eingesetzten Materialien und dem Verwendbarkeitsnachweis als Baustoff (z.B. Vorgabe einer Verwendung auf mineralischen Untergrund, keine Verwendung im Freien) so ist eine Gefährdungsbeurteilung erforderlich, aus der sich die Unbedenklichkeit ergibt.

Als Nachweis der Schwerentflammbarkeit ist die Vorlage des vollständigen Prüfzeugnisses eines anerkannten Prüfinstitutes hinsichtlich der verwendeten Materialien bzw. des Imprägniermittels erforderlich.

Die Schwerentflammbarkeit von Baustoffen kann nachgewiesen werden durch:

- DIN 4102 Teil 4, Klasse B1, für geregelte Bauprodukte oder
- DIN EN 13501 Teil 1, mind. Klasse C –s3, d2 (bestätigt durch einen Verwendbarkeitsnachweis eines anerkannten Prüfinstitutes) oder

- DIN 4102 Teil 1, Klasse B1 (bestätigt durch einen Verwendbarkeitsnachweis eines anerkannten Prüfinstitutes)

Zur Prüfung des Nachweises sind die Gültigkeitsdauer des Verwendbarkeitsnachweises und einschränkende Vorgaben, wie die Unzulässigkeit eines Verbundes mit anderen Materialien oder die Unzulässigkeit der dauerhaften Außenanwendung, erforderlich.

Bei Verwendung von Imprägniermitteln ist zusätzlich zum Verwendbarkeitsnachweis des Mittels eine formlose Bestätigung über die fachgerechte Anwendung notwendig.
Folgende üblichen Fanchooreografien werden bewertet:

1. Konfettischnipsel

Die Konfettischnipsel werden in Folien verpackt an die Besucher abgegeben, die diese (analog des Farbpulvers bei Holi-Festivals) auf ein bestimmtes Zeichen hin gleichzeitig in die Luft werfen. Die Gesamtmasse an benötigtem Konfetti beträgt beispielsweise allein für die Fankurve in der Allianz Arena München 2 Tonnen.

Zustimmungsvoraussetzung:

Für die Konfettischnipsel ist ein Nachweis der Schwerentflammbarkeit erforderlich, da die Gesamtmasse eine erhebliche Brandlast darstellt. Von einer zeitnahen Entfernung des Konfettis aus dem Stadion kann nicht ausgegangen werden. Es ist organisatorisch sicherzustellen, dass es zu keiner Anhäufung von Konfetti im Stadionbereich kommt und dass die Verwendung von Pyrotechnik ausgeschlossen ist (somit ist in der Regel kein Einsatz bei Risikospielen möglich).

Die Verpackungen müssen in der Pause bzw. zum Spielende beim Verlassen der Ränge in bereitstehenden Müllbehältern entsorgt werden.

2. Klatschpappen



Beispiel Vorderseite



Beispiel Rückseite

Klatschpappen sind meist von Sponsoren verteilte Kartonagen, die von den Besuchern nach aufgedruckter Anleitung gefaltet werden und durch das gemeinsame Klatschen in die Hände die gewünschte akustische Wirkung entfalten.

Zustimmungsvoraussetzung:

Klatschpappen bis zur Größe DIN A3 kann im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung ggf. auch ohne den Nachweis der Schwerentflammbarkeit zugestimmt werden.

Die Vermeidung der Abfallansammlungen und somit von Brandlasten ist organisatorisch, durch ein plausibles Entsorgungskonzept, sicherzustellen.

3. Sitzkissen



Sitzkissen werden von Sponsoren an Besucher vor dem Spiel ausgegeben

Zustimmungsvoraussetzung:

Sitzkissen bis zur Größe DIN A3 kann im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung ggf. auch ohne den Nachweis der Schwerentflammbarkeit zugestimmt werden.

Die Vermeidung der Abfallansammlungen und somit von Brandlasten ist organisatorisch, durch ein plausibles Entsorgungskonzept, sicherzustellen.

4. Folienstücke und Kartonagen



Farbige Folienstücke oder Kartonagen werden von den Fans gleichzeitig hochgehalten, so dass über die Ränge verteilt ein großes Gesamtbild entsteht

Zustimmungsvoraussetzung:

Folienstücken und Kartonagen bis zur Größe DIN A3 kann im Rahmen einer

Gefährdungsbeurteilung ggf. auch ohne den Nachweis der Schwerentflammbarkeit zugestimmt werden.

Die Vermeidung der Abfallansammlungen und somit von Brandlasten ist organisatorisch, durch ein plausibles Entsorgungskonzept, sicherzustellen.

5. Fahnen



Fahnen verschiedener Größen und Materialien kommen als Schwenkfahnen oder mit zwei seitlichen Haltern zum Einsatz

Zustimmungsvoraussetzung:

Aufgrund der Größe ist der Nachweis der Schwerentflammbarkeit zu führen.

6. Pyrotechnik

Pyrotechnik durch Fanggruppen ist aufgrund der Gefährdung der Besucherinnen und Besucher, der Einsatzkräfte und der Brandgefahr ausnahmslos unzulässig. Grundlagen hierfür sind § 35 Abs. 2 MVStättV und die Regeln zum Sprengstoffrecht.

Pyrotechnische Vorführungen seitens der Veranstalter werden aufgrund der Vorbildfunktion der Vereine kritisch gesehen. Alternativ hat sich der Einsatz von Laser-Shows bewährt.

Genehmigungsvoraussetzung (bei Anmeldung durch den Veranstalter und Durchführung durch eine nach Sprengstoffrecht geeignete Person):

Erprobung der einzelnen Effekte. Die Notwendigkeit einer Verstärkung der Brandsicherheitswache sollte geprüft werden.

7. Spruchbänder bzw. Zaunfahnen



Spruchbänder bestehen vorwiegend aus beschriftetem Textil- oder Kunststoffmaterial, die in einem Rang teilweise über mehrere Blöcke hinweg vorgezeigt werden. Spruchbänder, die fest an Brüstungen o.ä. befestigt sind, werden als Zaunfahnen bezeichnet

Zustimmungsvoraussetzung:

Aufgrund der Größe ist der Nachweis der Schwerentflammbarkeit zu führen.

Kurzfristig angefertigte Spruchbänder ohne einen Nachweis der Schwerentflammbarkeit können auch vor Ort von Veranstalterseite mit geeigneten Imprägniermitteln nachbehandelt

werden.

Die Spruchbänder müssen unmittelbar nach der Choreografie aus den Zuschauerreihen entfernt werden.

Die Anordnung ist mit den Gefahrenabwehrbehörden (Brandschutzdienststelle, Polizei) abzustimmen. Es ist insbesondere darauf zu achten, dass erforderliche Entlastungstüren zum Spielfeld offenbar und die Stufengänge nutzbar bleiben.

8. Blockfahnen



Nicht genehmigte Blockfahne (da zusammenhängend über mehrere Blöcke)

Blockfahnen aus zusammengenähten Stoffbahnen oder Folien werden über die Köpfe gehalten und erzeugen dadurch große Choreografieflächen.

Zustimmungsvoraussetzung:

Aufgrund der Größe ist ein Nachweis der Schwerentflammbarkeit erforderlich. Zusätzlich ist durch eine entsprechende Aussage im Prüfbescheid darzulegen, dass das Material nicht brennend abtropft.

Die Anordnung ist mit den Gefahrenabwehrbehörden (Brandschutzdienststelle, Polizei) abzustimmen.

Blockfahnen dürfen zur Freihaltung der Rettungswege die Gänge zwischen den Blöcken nicht überspannen. Somit ist die Größe auf je einen Block beschränkt.

Die Blockfahnen müssen unmittelbar nach der Choreografie aus dem Bereich der Besucherplätze entfernt werden.